

Kundmachung

Auszug aus dem Protokoll Nr. 14/25 des Gemeinderats vom 4. November 2025

Grundstückstausch: Parzelle Nr. 163 und 1118

Die Eigentümerschaft der Ruggeller Parzelle Nr. 163 bot im August 2025 der Gemeinde Ruggell einen Grundstückstausch an. Dabei möchte sie ihr Grundstück mit der Gemeindeparzelle Nr. 1118 abtauschen. Das private Grundstück Nr. 163 weist eine Fläche von 664m² auf und ist der „Wohnzone 2“ zugeordnet. Es befindet sich im südlichen Bereich der Strasse „Im Würle“ und stösst direkt ostseitig an die Strasse an. Das Gebiet wurde vor einigen Jahren neu erschlossen und zeigt sich als zentrumsnahe und ruhige Wohnlage, mit direktem Zugang zum Naherholungsgebiet Spetzau.

Das Gemeindegrundstück Nr. 1118 weist eine Fläche von 588m² auf und ist ebenfalls der „Wohnzone 2“ zugeordnet. Es befindet sich an der Strasse „Sugabüntweg“ im Gebiet Giessen und liegt direkt östlich neben dem Gemeindespielplatz. Eine öffentliche Nutzung ist für dieses Grundstück nicht vorgesehen, weshalb es seit längerem als Tauschobjekt angeboten wird.

Die Bauverwaltung liess beide Grundstücke durch die Firma Bewera AG schätzen:

Marktwert private Parzelle Nr. 163 (664m ²)	CHF 1'040'000
Marktwert Gemeindeparzelle Nr. 1118 (588m ²)	CHF 920'000
Differenz zu Lasten der Gemeinde Ruggell	CHF 120'000

Bei einem Tausch würde die Eigentümerschaft der Parzelle Nr. 163 zusätzlich mit CHF 120'000 von der Gemeinde Ruggell entschädigt. Sämtliche Kosten für die Ausarbeitung des Kaufvertrages sowie allfälliger Steuern werden von der privaten Eigentümerschaft der Parzelle Nr. 163 getragen.

Der Gemeinderat genehmigte in seiner Sitzung vom 4. November 2025 den Grundstückstausch und die zusätzliche Zahlung von CHF 120'000 zu Lasten der Gemeinde Ruggell einstimmig.

Gemäss Art. 41, Abs. 2, lit. f des Gemeindegesetzes wird dieser Beschluss zum Referendum ausgeschrieben. Das Referendum kommt zustande, wenn mindestens 1/6 der Stimmberechtigten ein schriftliches begründetes Begehren an die Gemeindevorsteherung richten. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt ein Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

Ruggell, 10. November 2025



Gemeindevorsteherung
Christian Öhri